



Praktische Hinweise zur Filmstandortförderung (FiSS)

Dieses Dokument ergänzt die Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV, 443.113). Für die Standortförderung sind insbesondere die folgenden Artikel massgeblich: Art. 14 (Standortbezogene Filmförderung), Art. 24 (Anteil der Bundesfinanzierung), Art. 26 (Finanzhilfen der standortbezogenen Filmförderung), Art. 27-29 (Anrechenbare Kosten), Art. 32 (Priorisierung), Art. 68 und 68a (Inhalt und Prüfung der Abrechnung), Art. 98-105 (Besondere Verfahrensbestimmungen) und Art. 117b (Übergangsbestimmung für Schweizer Filme mit einer Absichtserklärung vor 2025).

Zulassung

- Lange und kurze Filme
- Anerkannte Koproduktionen
- Anrechenbare Kosten für Spielfilme und Animationsfilme:
 - o 1 200 000 Franken majoritäre Koproduktionen
 - o 300 000 Franken für minoritäre Koproduktionen
- Anrechenbare Kosten für Dokumentarfilme:
 - o 250 000 Franken für majoritäre Koproduktionen
 - o 150 000 Franken für minoritäre Koproduktionen
- 5 Drehtage für Spielfilme

Zugelassen sind sowohl Kinofilme (Kino und Festivalsauswertung) wie auch Filme für neue Auswertungsformen. Nicht zugelassen sind hingegen Filme mit einer Erstauswertung am Fernsehen und Serien.

Als Drehtag gilt ein Kalendertag, an dem mindestens eine Szene gedreht wurde. Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten gelten nicht als Drehtage.

Anrechenbare Kosten

Es ist zu unterscheiden zwischen *Ausgaben der Schweizer Produktionsfirma*, *Ausgaben in der Schweiz* und *anrechenbaren Kosten*.

Ausgaben der Schweizer Produktionsfirma sind Kosten, die der Schweizer Produktionsfirma nach den Koproduktionsabkommen zugeordnet werden.

Ausgaben in der Schweiz sind Kosten für künstlerische, technische und logistische Leistungen, deren Leistungserbringer oder Leistungserbringerinnen zur Zeit der Leistungserbringung ihren *Wohnsitz* oder *Sitz* in der Schweiz haben.

Beispiel 1: Der Lohn einer Schweizer Regisseurin, die in Berlin lebt, kann in der Koproduktion dem Schweizer Koproduzenten zugeordnet werden, wenn er von diesem bezahlt wird, ist aber keine Ausgabe in der Schweiz, da die Regisseurin in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und keine Steuern in der Schweiz bezahlt.

Beispiel 2: Der Lohn des in der Schweiz wohnenden Filmtechnikers, der auf der Koproduktion in Belgien arbeitet, ist eine Ausgabe in der Schweiz, wenn er von der Schweizer Produktionsfirma bezahlt wird, auch die Reisespesen, die in der Schweiz gebucht werden. Keine Ausgaben in der

Schweiz sind hingegen die belgische Hotelrechnung oder die pauschalen Essensspesen. Umgekehrt gilt die Schweizer Hotelrechnung für die belgischen Techniker als Ausgabe in der Schweiz, falls sie von der Schweizer Produktionsfirma bezahlt wird.

Anrechenbare Kosten im Sinne des FiSS sind nur Ausgaben in der Schweiz für Leistungen, die *nach* der Gesuchseinreichung erbracht werden und die von der Schweizer Produktionsfirma an *Dritte* bezahlt werden, wobei dieser Dritte von der Produktionsfirma persönlich, finanziell oder organisatorisch *unabhängig* sein muss.

Beispiel 3: Das Drehbuch kann eine Ausgabe in der Schweiz sein, ist aber nicht anrechenbar (Leistungserbringung nur nach der Gesuchseinreichung).

Beispiel 4: Der Regielohn der Autorenproduzentin ist eine Ausgabe in der Schweiz, aber nicht anrechenbar (Ausgabe nur an Dritte).

Weiter gelten spezifische Bestimmungen für einzelne Kostenstellen:

- 1100-1799 (1.1-1.7) Stoffrechte, Rechte an vorbestehenden Rechten, einschliesslich Musikrechte, und Vorbereitung sind nicht anrechenbar. Grundsätzlich anrechenbar ist hingegen ist eine Originalkomposition (1400).
Ausnahme für Filme ohne selektive Herstellungsförderung: 1100 (1.1) Drehbuchhonorare bis 3% oder 50 000 Franken, sowie 1700 (1.7) angefallene Vorbereitungskosten bis zu 5% der Herstellungskosten oder 50 000 Franken (diese Kosten sind auch anrechenbar, wenn sie vor der Gesuchseinreichung entstanden sind, sie müssen aber an unabhängige Dritte bezahlt worden sein)
- 2100-2199 (2.1) Das Honorar des Produzenten oder der Produzentin ist nicht anrechenbar.
- 2200, 3100-3499 (2.2, 3.1-4.4) Gagen für Regie und Schauspieler zusammen sind nur bis 15% der Herstellungskosten anrechenbar.
- 6301-6303 (6.3) Reisen Schauspieler sind nicht anrechenbar, wenn sie Auslandsreisen (von der Schweiz ins Ausland und umgekehrt) betreffen.
- 9100-9199 (9.1) Versicherungen sind nicht anrechenbar.
- 9300-9399 (9.3) Rechtsberatungen sind nicht anrechenbar.
- 9400-9499 (9.4) Finanzierungskosten sind nicht anrechenbar.
- Handlungskosten und Unvorhergesehenes sind nicht anrechenbar.

Die Ansätze der Ausgaben müssen den zwischen den Verbänden vereinbarten Richtlinien entsprechen oder *branchenüblich* sein.

Förderbetrag

Der Förderbetrag beträgt im Grundsatz 20% der anrechenbaren Kosten. Der Höchstbeitrag beträgt 600 000 Franken.

Für folgende Kostenstellen gilt der *erhöhte* Ansatz von 40%:

- 5500-5501 Wind- und Regenmaschinen, Feuereffekte und Explosionen
- 7100-7499 Verleih von Kamera-, Ton-, Licht- und Bühnenmaterial
- 7500-7799, 8100-8699 Bild- und Tonpostproduktion einschliesslich Spezialeffekte

Auch hier gelten nur Aufwendungen für Dritte. Die eigene Kamera und der eigene Schneideraum sind nicht anrechenbar.

Bei minoritären Koproduktionen ohne Schweizer Regie gilt der *erhöhte* Ansatz von 40% für alle Kosten mit Ausnahme der Drehbuchhonorare und Vorbereitungskosten bei Filmen ohne selektive Herstellungsförderung.

Die Mehrwertsteuer ist zum Ansatz der anrechenbaren Kosten, auf die sie angewandt wird, anrechenbar.

80% des Förderbetrags wird zugesichert. Der zugesicherte Betrag ist im Finanzierungsplan einzutragen. Die restlichen 20% hat die Produktionsfirma im Finanzierungsplan durch Rückstellungen (insbesondere auf Produzentenhonorar und Handlungsunkosten) zu kompensieren. Barleistungen können nachträglich nicht aufgelöst werden.

Gesuch

Es gibt keine Eingabetermine. Gesuche können laufend über die Förderplattform (FPF) gestellt werden.

In einem ersten *mündlichen Gespräch* stellt die Produktionsfirma das Projekt vor und klärt mit dem BAK Detailfragen zu Zulassung und anrechenbaren Kosten.

Das *Gesuch* für Standortförderung kann gestellt werden, sobald 75% der Finanzierung des Projektes sichergestellt ist. Massgebend ist die Finanzierung der Gesamtkosten, nicht nur der Schweizer Koproduktionsanteil. Das *Gesuch* enthält:

- Gesuchsformular
- Budget (Formular mit den drei Spalten: Ausgaben CH, FiSS 20% und FiSS 40%).
- Ausgabenliste mit den schon bekannten wesentlichen Ausgaben
- Finanzierungsplan und Nachweise der Finanzierung
- Provisorischer Drehplan

Das *Gesuch* sollte frühzeitig vor den Dreharbeiten eingereicht werden. Nur Kosten, die *nach* der Gesucheingabe anfallen, sind anrechenbar.

Das BAK erteilt eine Absichtserklärung und definiert den Förderbetrag. Der Förderbetrag kann nicht nachträglich erhöht werden. 80% des Förderbetrags sind zugesichert.

Auszahlung

Die Produktionsfirma reicht das *Gesuch* für die *Auszahlung* zusammen mit dem *Gesuch* für die Auszahlung allfälliger selektiver und erfolgsabhängiger Förderung ein. Ein vollständiges Dossier ist dann einzureichen, wenn der Film keine selektive oder keine erfolgsabhängige Förderung erhält. Zusätzlich zum üblichen Produktionsdossier enthält das *Gesuch*

- Provisorische Ausgabenliste (Formular)
- Kopien der unterschriebenen Verträge (für mindestens 70% der anrechenbaren Kosten)
- *Gesuch* zur provisorischen Anerkennung als Koproduktion (Formular) bei Koproduktionen
- Drehplan (im Drehplan müssen Orte und Kantone der Drehorte angegeben werden)

Als Verträge gelten insbesondere Arbeitsverträge, Mandate (Aufträge), gegengezeichnete Offerten und bestätigte Reservationen. Für Kosten, die erst nach den Dreharbeiten anfallen, genügen aktuelle Offerten.

Folgende Kosten können auf der Ausgabenliste pauschal aufgeführt werden, insoweit sie im Budget vorgesehen sind:

- Löhne der Hilfskräfte, Fahrer, kleine Rollen, Statisten
- Bis zu 10% Überstundenreserve auf die vertraglich vereinbarten anrechenbaren Bruttolöhne
- Die üblichen Sozialabgaben der Arbeitgeberseite auf die vertraglich vereinbarten anrechenbaren Bruttolöhne (4000)
- Die in den allgemeinen Anstellungsbedingungen der Sozialpartner vorgesehenen Ansätze für Verpflegung (6101-6109), soweit kein Catering separat budgetiert wird
- Die nicht rückforderbare Mehrwertsteuer (9500)

Bei der Abrechnung sind ausschliesslich die effektiv getätigten und bezahlten Ausgaben massgeblich.

Bei Drehbeginn werden nach Erhalt und Prüfung der erforderlichen Nachweise zwischen 50 und 70 Prozent des zugesicherten Betrages ausbezahlt.

Beispiel: Der Förderbetrag lautet auf 100 000 Franken. Davon sind 80 000 Franken zugesichert. Die erste Rate beträgt somit 56 000 Franken.

Darstellung der Rechnungen

Es gelten detaillierte Anforderungen für die Darstellung der Rechnungen und Belege: Aus der Rechnung muss hervorgehen, *wann* und *wo* die Leistung ausgeführt wurde. Bei filmtechnischen Dienstleistungen ist die *hauptverantwortliche Person* zu nennen. Die Rechnung ist von derjenigen Person auszustellen, die die Leistung erbracht hat. Unterverträge (Subkontrakte) sind nicht zugelassen. Die Rechnung muss auf die Schweizer Produktionsfirma lauten *und nachweislich von ihr bezahlt worden sein*.

Abrechnung

Die Produktionsfirma reicht die *Abrechnung* beim BAK ein. Die Abrechnung enthält für jede Kostenstelle die budgetierten und tatsächlichen Ausgaben der Schweizer Produktionsfirma, die Ausgaben in der Schweiz, die anrechenbaren Kosten zu den Beitragssätzen 20% und 40%.

Bei der Abrechnung sind ausschliesslich die effektiv getätigten und bezahlten Ausgaben massgeblich.

Folgende Dokumente sind einzureichen:

- Abrechnungsformular
- Ausgabenliste mit allen anrechenbaren Ausgaben über 15 000 Franken (pro Leistungserbringer) und Löhnen über 2 500 Franken (pro Person)
- Definitiver Finanzierungsplan, auf dem die kompensierbaren Rückstellungen ausgewiesen sind
- Call Sheets

Das BAK leitet die Abrechnung an eine von ihm beauftragte Treuhandfirma weiter zur Prüfung, *ob und in welchem Umfang die Bedingungen der Standortförderung erfüllt sind*.

Der Treuhandfirma sind auf Anfrage folgende Unterlagen zuzusenden:

- Abrechnung (Excel)
- Vollständige Belege der auf der Ausgabenliste aufgeführten Ausgaben (PDF)
- Elektronisch lesbarer Auszug aller FiSS-relevanter Buchungen, zugeordnet zu den Kostenstellen der Abrechnung (Excel)

Die Treuhandfirma prüft die Abrechnung vor Ort anhand Stichproben in den folgenden Unterlagen:

- Buchhaltung
- Lohnabrechnungen und im Zweifelsfall Wohnsitznachweise der Angestellten
- Rechnungen und Belege
- Call Sheets
- weitere Dokumente, die die Treuhandfirma für nützlich betrachtet.

Die Treuhandfirma prüft die Ausgaben und hält materielle Änderungen gegenüber dem Auszahlungsdossier (andere Leistungserbringer, Zeitraum, Umfang) sowie deren Begründung fest. Sie stellt in einer Empfehlung die tatsächlichen Herstellungskosten und anrechenbaren Kosten fest.

Aufgrund der *tatsächlichen anrechenbaren Kosten* wird der definitive Förderbetrag und die zweite Rate berechnet. Liegen die effektiven anrechenbaren Kosten tiefer als geplant, wird der Förderbetrag reduziert.

Im Falle einer Kürzung wird auch der zugesicherte Betrag (80% des Förderbetrags) entsprechend korrigiert. Wurde mit der ersten Rate zu viel ausbezahlt, wird der zu viel ausbezahlte Teil zurückgefordert.

Wichtig: Die *Zulassungsbedingungen* müssen auch im Zeitpunkt der Abrechnung eingehalten werden. Sind diese nicht mehr erfüllt, wird die Förderung widerrufen und die erste Rate muss zurückbezahlt werden.

Beispiel: Der Förderbetrag lautet auf 100 000 Franken. Davon sind 80 000 Franken zugesichert. Die erste Rate beträgt 56 000 Franken. Aufgrund der Abrechnung wird der Förderbetrag auf 90 000 Franken gekürzt. Zugesichert sind noch 72 000 Franken (80% von 90'000). Die zweite Rate beträgt 16 000 Franken.

Last Call 30. September.

Stellt sich heraus, dass die eingereichte Abrechnung unrichtig oder unvollständig ist, sind die Kosten der Revision durch die Produktionsfirma zu tragen.

Ausgabenliste

Die Ausgabenliste enthält als Tabelle folgende Daten

- Kostenstelle
- Name des Leistungserbringers (Firma oder Vorname/Name)
- Steuernummer des Leistungserbringers (MWST oder AHV)
- Kanton
- Erster Tag der Leistung
- Letzter Tag der Leistung
- Betrag in Franken

Bezieht sich ein Vertrag auf mehrere Budgetposten, so ist der wichtigste Budgetposten anzugeben.

Aufgrund der Ausgabenliste sollen Produktionsfirma und BAK unmittelbar auf einen Blick feststellen können, ob die Voraussetzungen für die Standortförderung erfüllt sind.

Die Ausgabenliste erlaubt auch eine statistische Auswertung des ökonomischen Effektes der Filmstandortförderung und ist deshalb ein essentieller Baustein für eine Evaluation des Förderinstrumentes. Die Daten werden für Publikationen nur anonymisiert verwendet.

Auszahlung des nicht zugesicherten Anteils

Die letzte Rate wird Anfang Dezember jedes Jahres aufgrund des verfügbaren Kredits berechnet und anteilmässig an die Produktionsfirmen ausbezahlt, deren Abrechnungen im Kalenderjahr geprüft wurden.

Übergangsrecht für Schweizer Filme mit Absichtserklärungen vor 2025

Auf Schweizer Filme, für deren Herstellung vor 1.1.2025 eine Absichtserklärung zur Standortförderung abgegeben wurde, ist das bis zum 31.12.2024 geltende Rechte weiter anwendbar (Art. 117b FiFV).

Zulassung:

- Anrechenbare Kosten für Spielfilme und Animationsfilme: 2'000'000 Franken sowie 80% der Ausgaben in der Schweiz
- Anrechenbare Kosten für Dokumentarfilme: 350'000 Franken und 60% der Ausgaben in der Schweiz

Für die Berechnung des Anteils der Ausgaben in der Schweiz werden Handlungsunkosten und Unvorhergesehenes anteilmässig zum Schweizer Anteil am Zwischentotal herangezogen.